



## I. Allgemeine Informationen: Impfung gegen Blauzungenkrankheit

Mit einem neuen Richtlinienentwurf zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit sollen die geltenden Vorschriften der Richtlinie 2000/75/EG aktualisiert und flexibler gestaltet werden. Es soll sicher gestellt werden, dass die Ausbreitung des Virus der Blauzungenkrankheit besser bekämpft wird. Außerdem soll die Belastung für den Landwirtschaftssektor durch die Seuche verringert werden. Damit den jüngsten technologischen Entwicklungen bei der Impfstoffherstellung Rechnung getragen wird, sollen die derzeit geltenden Vorschriften für die Impfung noch pünktlich zur Impfsaison 2012 geändert werden.

Die nun vorgeschlagenen flexiblen Vorschriften, die mit dem Richtlinienentwurf eingeführt werden, sollen darauf basieren, dass nunmehr inaktivierte Impfstoffe zur Verfügung stehen, die auch außerhalb der Gebiete, in denen Verbringungsbeschränkungen bestehen, erfolgreich eingesetzt werden können.

Die Impfung ist bisher durch die geltenden Vorschriften beschränkt, denen zufolge nur in denjenigen Gegenden geimpft werden darf, in denen die Seuche aufgetreten ist, und in denen daher Verbringungsbeschränkungen für die Tiere erlassen wurden. Diese Vorschriften beruhen auf Erfahrungen mit den sogenannten "modifizierten Lebendimpfstoffen" oder den "abgeschwächten Lebendimpfstoffen". Bei Erlass der genannten Richtlinie vor zehn Jahren standen nur diese zur Verfügung. Diese Impfstoffe können in den Gebieten, in denen sie verwendet wurden, zu einer unerwünschten Zirkulation des Impfvirus bei ungeimpften Tieren führen. Damit die neuen Vorschriften schon in der Impfsaison 2012 genutzt werden können, sollte die Änderung bereits am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. In den Entwurf wurden die wesentlichen Änderungswünsche der ersten Lesung des Europäischen Parlamentes übernommen.

## II. Das Europäische Parlament (EP) hat u.a. folgendes beschlossen:

### 1. Vereinfachte Jahresabschlüsse für Kleinunternehmen

Das EP hat einer Richtlinie zugestimmt, nach der Kleinunternehmen in der EU künftig von der Publizitätspflicht befreit werden können. Demnach können Betriebe mit einer Höchstzahl von zehn Beschäftigten und einer Bilanzsumme von unter 350.000 EUR oder einem Jahresumsatz von maximal 700.000 EUR künftig von einer Ausnahmeregelung profitieren. Die Entscheidung liegt aber allein in der Hand der Mitgliedstaaten. Befreit ein EU-Staat seine Mikrounternehmen von der Veröffentlichungspflicht, dann müssen diese nur noch eine verkürzte Bilanz beim Unternehmensregister einreichen, die nicht veröffentlichungs-

pflichtig ist. Diese kann dann gegen Entgelt von Dritten angefordert werden. Wir als CDU-Abgeordnete konnten leider unsere ursprüngliche Forderung, die Kleinbetriebe komplett von der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen auszunehmen, nicht durchsetzen.

### 2. Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen für Ausländer

Arbeitnehmer aus Drittstaaten können künftig in der EU eine Genehmigung für den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme gleichzeitig beantragen und erhalten darüber hinaus mehr Rechte. Die Richtlinie soll die Verwaltungsprozeduren für Arbeitgeber und Migranten beschleunigen. Arbeitnehmer aus Drittstaat-

ten, die im Besitz einer solchen kombinierten Erlaubnis sind, haben darüber hinaus die gleichen Rechte wie einheimische Arbeitnehmer in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, die Anerkennung beruflicher Qualifikationen, die Besteuerung, die Weiterbildung und den Zugang zu Sozialversicherungssystemen. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, um die neuen Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. Es liegt aber weiter in ihrer Hand zu bestimmen, wie viele Arbeitnehmer aus Drittstaaten sie auf ihrem Arbeitsmarkt zulassen.

### 3. Beschränkung von Phosphaten

Das EP stimmte einer Verordnung zu, wonach der Gehalt von Phosphaten und anderen phosphorhaltigen Verbindungen pro Waschmitteldosierung ab Juni 2013 auf 0,5 Gramm begrenzt werden soll. Damit sollen Phosphate in Wasch- und Spülmitteln in der EU auf ein Minimum beschränkt werden. Das EP setzte zudem durch, dass für Spülmittel ab Januar 2017 eine Phosphorbegrenzung auf 0,3 Gramm gelten wird. Reinigungsprodukte für industrielle Zwecke fallen nicht unter das neue Gesetz. Phosphate werden zur Wasserenthärtung benutzt, führen aber zu einer Überdüngung und schließlich zum Umkippen von Gewässern. In Deutschland sowie in einigen anderen EU-Staaten gibt es bereits Beschränkungen bei der Verwendung von Phosphor in Reinigungsmitteln.

### 4. Kennzeichnung von Fruchtsäften

Das EP befürwortete eine Überarbeitung der Gesetzgebung von 2001 und stimmte neuen Vorgaben zur Etikettierung von Fruchtsäften und Nektar zu. Damit soll es in der EU künftig keine irreführenden Bezeichnungen mehr geben. Zukünftig dürfen Fruchtsäfte per Definition keinen Zucker oder Süßstoff enthalten, Nektar aus Fruchtpüree und Wasser aber schon. Enthält ein Nektar Süßstoffe, darf auf dem Etikett nicht "Ohne Zuckerzusatz" stehen. Nach der neuen Richtlinie muss künftig klar erkennbar sein, wenn ein Saft aus der Mischung unterschiedlicher Früchte besteht. Besteht z. B. ein Saft zu 90% aus Apfel und 10% aus Erdbeeren, muss er "Apfel- und Erdbeersaft" genannt werden. Derzeit darf ein solches Gemisch als "Erdbeersaft" verkauft werden.

Für Orangensaft gilt künftig ein Reinheitsgebot. Da viele Produkte, die als Orangensaft verkauft werden, bis zu 10% Mandarinenensaft enthalten, der zu Farbe und Geschmack beiträgt, muss dies künftig klar aus dem Etikett hervorgehen. Der Mandarinenzusatz ist besonders in Brasilien und USA gebräuchlich, die beide einen großen Marktanteil am EU-Markt haben. Über 80% der in der EU konsumierten Fruchtsäfte werden aus Drittstaaten (z. B. Afrika) importiert.

---

## III. Weitere Themen waren u.a.:

---

- Abstimmung Ernennung des EZB-Direktoriumsmitglieds Coeuré
- Richtlinie Einwanderung und Arbeitserlaubnis
- Finanzierung des ITER
- Hilfe aus dem EU-Globalisierungsfonds für italienische Bauarbeiter

Herzlichst Ihr



Prof. Dr. Hans-Peter Mayer, MdEP

Berichte, Gesetzestexte und Protokolle der Sitzungen finden Sie im Internet unter:  
<http://www.europarl.europa.eu/> oder <http://www.europarl.europa.eu/activities/introduction/home.do?language=DE>.

#### Europäisches Parlament:

Büro ASP 15 E 154  
Rue Wiertz, B-1047 Brüssel  
Tel.: 0032-2-284-7994  
Fax: 0032-2-284-99 94

E-Mail: [hans-peter.mayer@europarl.europa.eu](mailto:hans-peter.mayer@europarl.europa.eu)

Internet: <http://www.europa-mayer.de>

#### Europabüro:

Große Str. 90  
49377 Vechta  
Tel.: 044 41/90 99 09  
Fax: 044 41/90 99 10

E-Mail: [info@europa-mayer.de](mailto:info@europa-mayer.de)

 **EVP-Fraktion**